



Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
SG 21 Kommunale Abgaben

Anzeige einer Zisterne / Brunnen zur Wassernutzung im Haushalt

Tel.: 09303 / 9061 – 35 bzw. -31
Fax: 09303 / 9061 – 51
E-Mail: info@vgem-eibelstadt.de

zurück an:

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
SG 21 Kommunale Abgaben
Marktplatz 2

97246 Eibelstadt

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

1. Antragstellung durch den Grundstückseigentümer

Name, Vorname, Firma

Straße, PLZ und Ort

Telefon

2. Betroffenes Grundstück

Straße

Postleitzahl und Ort

3. Erfassung des Wasserverbrauchs über

Geeichter Zähler (In Frickenhausen Pflicht!)

Pauschale = 15 cbm pro Person/Jahr

Auf dem oben genannten Grundstück sind Personen gemeldet

Die Hinweise zur Nutzung von Zisternen-/Brunnenwasser im Haushalt habe ich zu Kenntnis genommen. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und den zuverlässigen Einbau des unten genannten Wasserzählers. Mir ist bekannt, dass die pauschale Abwassermenge berechnet wird, sobald der private Wasserzähler keine gültige Eichung mehr aufweist.

Datum:

Unterschrift:

Vom Installateur auszufüllen:

1. Anschrift des Installateurs

Name, Vorname, Firma

Straße, PLZ und Ort

Telefon

2. Angaben zum Zähler

Zähler eingebaut am

Zählernummer

Einbaustelle (z.B. Keller)

Geeicht bis

Anfangszählerstand

cbm

Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Hinweise zum Betrieb von Zisternen und Brunnen

1. Meldepflicht

Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage (z. B. Zisterne oder Brunnen), die sich ganz oder teilweise im Gebäude befindet, hat der Grundstückseigentümer hierüber die jeweilige Mitgliedsgemeinde schriftlich zu informieren. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

2. Kanalbenutzungsgebühr

Für die Regenwassernutzung im Haushalt fallen Kanalbenutzungsgebühren an. Diese können auf zwei verschiedene Weisen in der Gebührenabrechnung berücksichtigt werden:

Der Nachweis über die dem Kanal zugeleitete Abwassermenge kann durch Einbau eines weiteren zusätzlichen Wasserzählers erfolgen (In Frickenhausen Pflicht!)

Wird auf die Einrichtung eines weiteren zusätzlichen Wasserzählers verzichtet, so berechnet die Gemeinde die zusätzlich zugeführte Abwassermenge pauschal mit 15 cbm pro Person/Jahr der im Haushalt zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist. (Gilt nicht in Frickenhausen!)

3. Wasserzähler

Wasserzähler sind geeichte Messgeräte. Die Eichfrist, auch Beglaubigungszeit genannt, für Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler durch einen neu geeichten Zähler zu ersetzen bzw. eine Nacheichung erforderlich, sonst kann das Gerät nicht mehr von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anerkannt werden.

Beim Kauf eines Zählers sollte man auf die Eichfrist achten und nur Zähler erwerben, die im Jahr des Kaufes geeicht wurden. Die Eichung wird durch eine gelbe Marke am Gehäuse außen oder durch einen Aufdruck innen am Zählwerk nachgewiesen.

Den Aufwand für Installation, Zähler und folgende Zählerwechsel hat der Hauseigentümer zu tragen.

4. Abrechnung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die pauschale Abwassermenge berechnet wird, so lange durch die Grundstückseigentümer kein Nachweis über die tatsächlich dem Kanal zusätzlich zugeleitete Abwassermenge erbracht wird.

Sobald der Zisternenzähler keine gültige Eichung (mehr) aufweist, wird die Abwassermenge ebenfalls pauschal angesetzt.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass sich die jeweilige Gemeinde eine stichprobenartige Überprüfung der für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren relevanten Sachverhalte (Zähler, Verwendung...) vorbehält.

5. Nicht betroffen von dieser Regelung:

Sofern jemand Zisternenwasser nur für die Gartenbewässerung nutzt, sind hierfür keine Abwassergebühren zu bezahlen. Eine Anlage rein zur Gartenbewässerung leitet in der Regel kein Abwasser in den Schmutzwasserkanal, weshalb bei solchen Anlagen keine Kanal- und Klärgebühren anfallen.